

Zustand der Zurechnungsunfähigkeit befunden hat. Für den Fall, daß vom Bezirksgericht eine verminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten als vorliegend erachtet worden wäre, hätte es von der in § 51 Abs. 2 StGB vorgesehenen Möglichkeit einer Strafmilderung keinen Gebrauch machen können, weil die Schwere und das Ausmaß des von dem Angeklagten gegen den Zeugen H., unternommenen Angriffs dies nicht zuläßt.

Das Bezirksgericht hat die strafbare Handlung des Angeklagten auch zutreffend als Staatsverbrechen beurteilt. Entgegen der mit der Berufung vertretenen Auffassung hat der Angeklagte nicht nur schlechthin eine Schlägerei angezettelt. Er hat vielmehr gegen den Zeugen H. wegen seiner staatlichen Auszeichnung gehetzt und außerdem andere Personen veranlaßt, mit ihm gemeinsam gegen H. tätlich zu werden. Die in dieser Handlungsweise zum Ausdruck kommende feindliche Zielsetzung des Angeklagten schließt eine Beurteilung seiner Handlungen als Körperverletzung, wie sie mit der Berufung erstrebt wird, aus. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß es gegenüber H. selbst zu erheblichen Tätlichkeiten nicht gekommen ist, weil dies nicht auf das Verhalten des Angeklagten, sondern darauf zurückzuführen ist, daß sich der Zeuge L. schützend vor den Zeugen H. gestellt hat.

Da am 1. Februar 1958 das die Tatbestände des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik konkretisierende Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) in Kraft getreten ist und dieses gegenüber Art. 6 der Verfassung das mildere Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 2 StGB ist (vgl. auch NJ 1958 S. 82 ff.), waren die Handlungen des Angeklagten nunmehr nach den Bestimmungen des StEG zu prüfen.

Danach hat der Angeklagte, indem er gegen den Zeugen H. wegen seiner staatlichen Auszeichnung gehetzt hat und deshalb auch gegen ihn tätlich geworden ist, vorsätzlich staatsgefährdende Hetze gern. § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG getrieben.

Der Angeklagte hat aber nicht nur gegen den Zeugen gehetzt und ihn tätlich angegriffen, sondern er hat darüber hinaus zwei weitere Personen dazu bestimmt, mit ihm gemeinsam Tätlichkeiten gegen H. zu begehen. Der auf Betreiben des Angeklagten in Gang gesetzte Angriff war ausschließlich gegen den als Helden der Arbeit ausgezeichneten Zeugen H. gerichtet. Das wird durch den an die Begleiter des Zeugen H. gerichteten Zuruf: „Geht weg, mit Euch wollen wir nichts zu tun haben, wir haben es nur mit dem Lumpen, dem Helden der Arbeit, ztl tun“, eindeutig bewiesen.

Dieses Verhalten des Angeklagten geht über den Rahmen des in § 19 Abs. 1 StEG unter Strafe gestellten Normalfalles einer staatsgefährdenden Hetze hinaus. Der Angeklagte hat mit seiner hetzerischen Tätigkeit nicht nur darauf abgezielt, den Zeugen H. wegen seiner staatlichen Auszeichnung zu beleidigen, bzw. verächtlich zu machen und ihn sowie andere fortschrittliche Bürger dadurch in ihrer gesellschaftlichen Arbeit zu hemmen, sondern er hat in direkter Aufforderung noch andere Personen dazu aufgewiegelt, gegen den Zeugen wegen seiner staatlichen Auszeichnung tätlich zu werden. Hinzu kommt die Hartnäckigkeit, mit der der Angeklagte sein staatsfeindliches Ziel verfolgt hat. Dies kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß in dem Augenblick, in dem sich die Zeugen L. und W. dem Vorhaben des Angeklagten entgegenstellten, die Tätlichkeiten gegen diese begangen wurden. Unter diesen Umständen, qualifiziert sich das Verhalten des Angeklagten als ein schwerer Fall der staatsgefährdenden Hetze des § 19 Abs. 3 StEG. Der Angeklagte hat sich demnach der staatsgefährdenden Hetze im schweren Fall (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 3 StEG) schuldig gemacht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die in Absatz 3 des § 19 StEG hervorgehobenen schweren Fälle nur beispielhaft aufgeführt sind und die Möglichkeit seiner Anwendung nicht erschöpfen. Absatz 3 ist auch dann anzuwenden, wenn es, wie im vorliegenden Falle, die Schwere des Verbrechens erfordert.

§ 185 StGB, § 20 Ziff. 2 StEG.

**Zur strafrechtlichen Beurteilung des Verächtlichmachens von Angehörigen der Volkspolizei.**

KrG Glauchau, Urt. vom 4. März 1958 — S 30/58.

Der 21jährige Angeklagte fuhr in angetrunkenem Zustand mit seinem Fahrrad bei Dunkelheit ohne Licht. Als zwei Volkspolizisten ihn zum Halten auf forderten, überfuhr er das Haltesignal und rief den Volkspolizisten das Götz-er-Berlichingen-Zitat zu. Auf der Wache nannte er sie „Nachtwächter“ und gab, als die Volkspolizisten das Fahrrad sicherstellen wollten, zu verstehen, daß ihm dieses bei der Volkspolizei evtl. entwendet werden könnte.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat sich der Beleidigung der Deutschen Volkspolizei i. S. des § 185 StGB schuldig gemacht. Er hat durch seine Äußerungen die Ehre und das Ansehen der Deutschen Volkspolizei geschädigt. Unter Berücksichtigung der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters erkannte das Gericht gern. § 185 StGB auf eine bedingte Verurteilung von zwei Monaten Gefängnis.

Anmerkung:

Dem Urteil ist im Ergebnis, nicht aber in der rechtlichen Begründung zuzustimmen. Das Kreisgericht hat nicht erkannt, welchen umfassenden Schutz die Bestimmung des § 20 StEG auch den Angehörigen der Volkspolizei in ihrer Dienstausbübung gewährt. Es hat die Möglichkeit der Prüfung, ob dieser Tatbestand erfüllt ist, nicht einmal erwogen, obgleich dies doch geradezu auf der Hand liegt.

Zweifelhaft war bisher, ob das Verächtlichmachen auch im Wege bloßer Verbalbeleidigungen und diskriminierender Werturteile möglich sei, da die Tatbestände der §§ 186 und 187 StGB die Verächtlichmachung eines Bürgers mit der Behauptung von Tatsachen verknüpft haben. In § 20 StEG werden aber derartige Voraussetzungen nicht gefordert. Auch begrifflich ist das Verächtlichmachen keineswegs auf die Tatsachenbehauptung beschränkt.

Nach alledem ist für eine „Beleidigung der Volkspolizei“ gern. § 185 StGB kein Raum mehr. Handelt es sich bei der Auseinandersetzung zwischen einem Volkspolizisten und dem Täter um eine solche rein persönlicher Natur, so liegt evtl. eine gewöhnliche Beleidigung des betreffenden Volkspolizeiangehörigen als Bürger vor. Werden Angehörige der Volkspolizei jedoch — wie im vorliegenden Fall — in ihrer Dienstausbübung diskriminiert, so handelt es sich stets um eine Staatsverleumdung gern. § 20 Ziff. 2 StEG.

Die Äußerung des Angeklagten, mit der er die Volkspolizisten verdächtigte, evtl. sein Fahrrad zu stehlen, trägt verleumderischen Charakter und fällt somit ebenfalls unter den Tatbestand des § 20 Abs. 2 StEG.

Wolfgang Weise,

Hauptinstrukteur im Ministerium der Justiz.

§§ 1, 2 Abs. 1 WaffenVO.

Gewahrsam an einer Waffe hat auch derjenige, der nach den gesamten Umständen des Falles wissen muß, daß sich eine Waffe in seinem Hause befindet, es aber unterläßt, diese Waffe zu suchen, um sie abzuliefern.

BG Leipzig, Urt. vom 27. Februar 1958 — Ib BS 306/58.

Der 1947 verstorbene Ehemann der Angeklagten war während des zweiten Weltkriegs als Offizier Waffenträger. 1945 vergrub er eine Pistole und Munition in einem Garten in S. Diese Pistole und sieben Schuß dazugehörige Munition wurden bei einer Durchsuchung am 5. Juli 1957 im Schreibtisch des verstorbenen Ehemannes gefunden.

Die Angeklagte behauptet, nicht gewußt zu haben, ob ihr Ehemann nach 1945 bei dem Umzug von S. nach L. die Waffe wieder ausgegraben und mit nach L. genommen hat. Den Schreibtisch will sie erst 1957 geöffnet haben, ohne jedoch dessen Inhalt zu prüfen. Die Angeklagte bewahrte in ihrer Wohnung noch, angeblich zum Andenken an ihren Ehemann, dessen Uniform, einen Offiziersdolch, verschiedene Abzeichen, eine Pistolentasche, Schlagringe, eine Hakenkreuzfahne und eine Menge faschistischer und militaristischer Literatur auf.